



# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

84 O 187/08 SH I

In der Zwangsvollstreckungssache

Neue Branchenbuch AG, vertreten durch den Vorstand Hans-Günter  
Fell, Rödelheimer Landstraße 44, 60487 Frankfurt am Main,

Gläubigerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenz Seidler Gos-  
sel in München -

gegen

Herrn Dr. Peter Niehenke, Blumenstraße 39, 79111 Freiburg,

Schuldner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Hohmann in  
Baden-Baden -

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kreß  
sowie die Handelsrichter Wulff und Joachim

am 11.11.2009

**b e s c h l o s s e n :**

I. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot aus der Beschlussverfügung der Kammer vom 28.11.2008 ein Ordnungsgeld von

€ 20.000,00

ersatzweise für je € 500,00 ein Tag Ordnungshaft, festgesetzt.

II. Der Schuldner trägt die Kosten des Verfahrens.

#### G R Ü N D E:

I. Aufgrund Beschlussverfügung der Kammer vom 28.11.2008, die durch Urteil vom 15.04.2009 bestätigt wurde, hat der Schuldner es bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im Rahmen der Internet-Homepage mit der Internet-Adresse „gegenjustizunrecht.ru“ die Titeltags „NBAG Neue Branchenbuch AG“ und/oder www.branchenbuch.ag anzuführen.

Die Beschlussverfügung wurde dem Schuldner am 12.12.2008 zugestellt.

Die Gläubigerin hat Folgendes festgestellt:

Hat man am 09.07.2009 bei Google den Firmennamen der Gläubigerin eingegeben, wurde als viertes Suchergebnis ein Verweis auf die Internet-Adresse www.adressbuchbetrug-info.net gegeben. In dem Suchergebnis (Anlage ZV 4) heißt es unter Aufführung der Firma sowie der Internet-Adresse der Gläubigerin:

*„Adressbuchswindel - die Neue Branchenbuch AG benutzt ein Formular, das wohl von Oliver Heller entwickelt wurde. Der Branchenbuch Trick wird von vielen ...“*

Soweit man den Link aufruft, gelangt man zu der Internet-Seite www.adressbuchbetrug-info.net, bei der es sich um eine gespiegelte Seite derjenigen Seite unter „gegenjustizunrecht.ru“ handelt, die zum Erlass der einstweiligen Verfügung geführt hat (Anlagen ZV 5 und ZV 6).

Der Quellcode der Seite www.adressbuchbetrug-info.net ist identisch zum Quellcode der Seite „gegenjustizunrecht.ru“ (Anlagen ZV 7 und ZV 8). Jeweils auf Seite 1 oben ist als Titeltag „NBAG Neue Branchenbuch AG www.branchenbuch.ag“ angegeben.

Entsprechendes ließ sich am 21.10.2009 feststellen.

Die Gläubigerin, die hierin einen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot der Beschlussverfügung der Kammer vom 28.11.2008 sieht, beantragt,

dem Schuldner ein empfindliches Ordnungsgeld aufzuerlegen, ersatzweise Ordnungshaft.

Der Schuldner beantragt,

den Ordnungsgeldantrag zurückzuweisen.

Er stellt insbesondere seine Verantwortlichkeit in Abrede.

II. Gegen den Schuldner war gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld festzusetzen, weil er gegen das Unterlassungsgebot der Kammer verstoßen hat.

Zur Verantwortlichkeit des Schuldners für die Seite „gegenjustizunrecht.ru“ verweist die Kammer auf ihre Urteile vom 15.04.2009 (84 O 187/08) sowie vom 02.12.2009 (84 O 73/09).

Damit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Schuldner auch für die unter [www.adressbuchbetrug-info.net](http://www.adressbuchbetrug-info.net) gespiegelten Seiten und deren - identischem - Quellcode verantwortlich ist. Sollte die Spiegelung der Seiten - wider Erwarten - nicht durch oder auf Veranlassung des Schuldners erfolgt sein, sondern diese durch andere Mitverantwortliche der Seiten vorgenommen worden sein, so trägt der Schuldner hierfür dennoch die Verantwortung. Spätestens ab Zustellung des Ordnungsgeldantrages hatte der Schuldner positive Kenntnis von der Spiegelung der Seiten. Er hätte spätestens dann alles Erforderliche veranlassen müssen, um dies rückgängig zu machen, um dem gerichtlichen Unterlassungsgebot Folge zu leisten.

Dies hat er unterlassen, da die fraglichen Seiten noch am 21.10.2009 abrufbar waren.

Gegen den Schuldner war daher ein empfindliches Ordnungsgeld festzusetzen. Der Schuldner hat vorsätzlich gegen das gerichtliche Unterlassungsgebot verstoßen, das er offenbar nicht gewillt ist, einzuhalten. Es muss daher ein Ordnungsgeld in einer Höhe festgesetzt werden, das so empfindlich ausfällt, dass der Schuldner nunmehr zu der Einsicht gelangt, dass gerichtliche Verbote einzuhalten sind. Die Kammer hält deshalb die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von € 20.000,00 für erforderlich, um diese Einsicht beim Schuldner nunmehr herbeizuführen. Mit einem geringeren Ordnungsgeld wäre dieses Ziel nach Ansicht der Kammer angesichts der Persönlichkeitsstruktur des Schuldners nicht zu erreichen gewesen.

Für die Bemessung der ersatzweise festgesetzten Ordnungshaft waren dieselben Grundsätze maßgeblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 ZPO.

Streitwert: € 10.000,00

Dr. Kreß

Joachim

Wulff

**Ausgefertigt**

**-Kwaschnowitz-JB  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle**